



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

ZWEITE SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 15. und 16. Oktober 1985

BERICHT UEBER ENTWICKLUNGEN SEIT DER SITZUNG
MIT DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN IM NOVEMBER 1983Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEinführung

1. Die erste Sitzung mit Internationalen Organisationen (IOM/I) fand am 9. und 10. November 1983 statt. Ein eingehender Bericht über die Sitzung ist in Dokument IOM/I/12 enthalten. Der vorliegende kurze Bericht über Entwicklungen seit IOM/I folgt der Tagesordnung der ersten Sitzung, die drei Hauptpunkte umfasste, nämlich: Mindestabstände zwischen Sorten, Internationale Zusammenarbeit, UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

Mindestabstände zwischen Sorten

2. Es wird daran erinnert, dass der Ausdruck "Mindestabstände zwischen Sorten" innerhalb der UPOV geprägt wurde, um den Umfang des Unterschieds zu kennzeichnen, der zwischen der neuen Sorte und jeder anderen Sorte bestehen muss, damit die neue Sorte sich für die Erteilung von Sortenschutz eignen soll.

3. Nach IOM/I haben die einzelnen UPOV Gremien mehrere der Fragen erörtert, die in dieser Sitzung im Rahmen der Debatte über Mindestabstände zwischen Sorten aufgeworfen wurden. Sie sind hierbei zu folgenden wesentlichen Schlussfolgerungen gelangt:

4. Die UPOV hält es nicht für erforderlich, die Auslegung des Begriffs "...durch ein oder mehrere wichtige Merkmale... deutlich unterscheiden lassen..." wie er in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Uebereinkommens verwendet wird, zu ändern. Ein Merkmal wird als "wichtig" angesehen, wenn es für die Unterscheidung der Sorte von anderen Sorten wichtig ist, unabhängig davon, ob es sich um ein Wertmerkmal handelt oder nicht.

5. Die UPOV hat Grundsätze und Regeln für die Prüfung von Sorten in ihrer Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten und in den einzelnen Prüfungsrichtlinien aufgestellt. Es wird daran festgehalten, dass diese Grundsätze und Regeln sowohl für die Prüfung von Sorten als auch für ihre Beschreibung aufgestellt wurden. Die UPOV wird weiterhin für jede Art gesondert Erfahrungen sammeln, die in der Allgemeinen Einführung oder in den einzelnen Prüfungsrichtlinien bei Gelegenheit ihrer Revision ihren Niederschlag finden werden.

6. Die UPOV hält an den folgenden drei Hauptkriterien fest, die sie aufgestellt hat, um die Entscheidung zu erleichtern, ob ein Merkmal in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden soll:

(i) ob das Merkmal als ein wichtiges Merkmal angesehen werden kann und ob auch zu erwarten ist, dass Sorten, die mit diesem Merkmal identifiziert werden können, einen ausreichenden Mindestabstand zu anderen Sorten haben würden, so dass die Erteilung von Sortenschutzrechten gerechtfertigt werden kann,

(ii) ob erwartet werden kann, dass Sorten in dem genannten Merkmal homogen sind oder entsprechend einer gegebenen Formel aufspalten und

(iii) ob harmonisierte und standardisierte Methoden zur Erfassung dieses Merkmals bestehen.

7. Die UPOV ist der Meinung, dass es unter technischen Gesichtspunkten keinen Unterschied zwischen den Merkmalen gibt, die sich für die Feststellung der Unterscheidbarkeit als Voraussetzung für die Erteilung von Sortenschutz eignen, und Merkmalen, die für andere Zwecke verwendet werden, z.B. im Handel, um nachzuweisen, dass ein Saatgutmuster zu einer bestimmten Sorte gehört. Es wird allerdings nicht übersehen, dass andere, z.B. rechtliche Gesichtspunkte oder die Ungewissheit über die Folgen der Anerkennung eines Merkmals für Unterscheidungszwecke, es möglicherweise nicht angezeigt erscheinen lassen, bestimmte Merkmale im Sortenschutzerteilungsverfahren für Unterscheidungszwecke zuzulassen, obwohl sie beispielsweise im Handel eine breite Verwendung finden.

8. Die UPOV bestätigt, dass Unterschiede, die gemäss den wesentlichen Prüfungsgrundsätzen, wie sie in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien oder in den einzelnen Prüfungsrichtlinien festgelegt sind, nicht geprüft werden können, auch nicht für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit herangezogen werden sollten. Verfeinerte Methoden, z.B. die Elektrophorese, die zu neuen Merkmalen führen, entsprechen zur Zeit diesen wesentlichen Prüfungsgrundsätzen nicht.

9. Die UPOV vertritt die Auffassung, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Unterscheidbarkeit der Sorte festzustellen, wenn die Behörde überzeugt ist, dass die Sorte eine gewisse Originalität besitzt, oder wenn der Züchter weitere Nachweise anbietet. In der Suche nach zusätzlichen Unterscheidungsmöglichkeiten sollten in erster Linie neue Merkmale herangezogen werden, d.h. Merkmale die bisher bei der Prüfung von Sorten nicht berücksichtigt wurden. Eine Reduzierung von Mindestabständen in einem bestimmten Merkmal wird demgegenüber als sehr problematisch angesehen.

10. Die UPOV vertritt die Auffassung, dass die Anregung, die Mindestabstände für Arten, in denen häufig Mutanten auftreten, zu vergrössern, nicht aufgegriffen werden sollte, da es zur Zeit noch nicht möglich sei, nachzuweisen, dass es sich bei einer Mutante wirklich um eine solche handele. Die UPOV stellt auch fest, dass ohne eine Aenderung des UPOV-Uebereinkommens ein Folgerecht des Züchters der ursprünglichen Sorte an einer Mutante nicht anerkannt werden kann. Die UPOV ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die auf diesem Sektor bestehen, aber sie sieht zur Zeit noch keine Lösungsmöglichkeiten: Es wurde daher beschlossen, die Entwicklung sorgfältig zu verfolgen.

11. Die UPOV bestätigt, dass im Falle von Hybridsorten das Prüfungsverfahren von der jeweiligen Gattung abhängt, insbesondere was die Frage anbetrifft, ob die Züchtungsformel in die Prüfung einbezogen und/oder die Linien geprüft werden müssen. Elternlinien von Hybriden sollten nicht automatisch in jedem Einzelfall geprüft werden. Bei Arten, bei denen Hybridsorten gezüchtet werden, sollte der Zugang zum Schutz sollte nicht zwingend auf Linien beschränkt werden.

12. Während der Einzelerörterungen hat sich gezeigt, dass es sehr schwierig ist, sich in abstrakter Weise, d.h. ohne sich auf konkrete Fälle stützen zu können, die Frage der Mindestabstände zu behandeln. Die UPOV hat daher beschlossen, die Diskussion dieser Frage nicht fortzusetzen, bis nicht neue Entwicklungen die gegenwärtige Situation ändern.

13. Im Zusammenhang mit der Frage der Mindestabstände zwischen Sorten wurde auch erörtert, welche Möglichkeiten bestehen, um die Kontakte mit den Züchtern und Benutzern der Sorten zu verbessern. Als Ergebnis weiterer Erörterungen dieser Frage innerhalb der UPOV kam man überein, dass eine grössere Anzahl von Sitzungen mit Züchtern und Sortenbenutzern auf der nationalen Ebene vorgesehen werden sollte. Dies wurde als eine bessere Lösung angesehen, als routinemässig eine Teilnahme von Vertretern der Züchter und Benutzer von Sorten an den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV vorzusehen, da die Meinung bestand, dass eine solche Teilnahme die technische Arbeit der UPOV verzögern könne. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass das deutsche Bundessortenamt für Elatior Begonie nun schon zum zweiten Mal Züchter und Benutzer dieser Sorte aus verschiedenen UPOV-Verbandsstaaten zu einer Sitzung eingeladen hat, die auf ihrem Prüfungsgelände in Hannover stattfand. Einem Wunsch einzelner Züchter und Sortenbenutzer entsprechend, wird die UPOV detailliert zu Bemerkungen Stellung nehmen, die von nichtamtlichen internationalen Organisationen zu den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien gemacht wurden, um die Züchter und Sortenbenutzer darüber zu unterrichten, warum bestimmte Vorschläge als nicht annehmbar angesehen wurden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die UPOV es begrüssen würde, wenn sie von den Züchtern oder Anbauern mehr schriftliche Stellungnahmen zu Prüfungsrichtlinien für Obstarten, Zierpflanzenarten und Forstliche Baumarten erhalten würde.

Internationale Zusammenarbeit

14. Da der Punkt "Internationale Zusammenarbeit" erneut einen Gegenstand der Tagesordnung der zweiten Sitzung bildet, ist der kurze Bericht über Entwicklungen der internationalen Zusammenarbeit seit der ersten Sitzung in Dokument IOM/II/4 einbezogen worden.

Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

15. Nach der ersten Sitzung mit internationalen Organisationen haben die UPOV-Gremien ihre Erörterungen zur Ausarbeitung von Empfehlungen für Sortenbezeichnungen fortgesetzt; als Ergebnis wurde vom Rat während seiner letzten Tagung im Oktober 1984 ein Text angenommen. Der abschliessende Text der Entwicklungen ist in Dokument UPOV/INF/10 enthalten und bildet Sektion 14 der UPOV Sammlung der wichtigen Texte und Dokumente, die nunmehr in allen drei Amtssprachen der UPOV zur Verfügung steht. Die UPOV hat auch mit einem Pilotprojekt für die zentralisierte Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen begonnen. Das Pilotprojekt wird von dem Deutschen Bundessortenamt für Elatior Begonie und von dem Amt des Vereinigten Königreichs für Chrysantheme durchgeführt. Sobald diese Projekte sich in einem operativen Stadium befinden, werden diese Aemter für die anderen Aemter, die sich an dem Projekt beteiligen, eine vollständige Prüfung der bei diesen Aemtern eingereichten Sortenbezeichnung auf ihre Geeignetheit durchführen. Die Prüfung wird alle Merkmale für die Geeignetheit der Sortenbezeichnung innerhalb der Möglichkeiten des Prüfungsamts umfassen.

[Ende des Dokuments]